



Merkblatt Nr. 18

Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

Datum: 13.02.2018

Referenz/Aktenzeichen: 2018-01-11/1 / kfp

Dokument und Version:

MB 18 18.02

Anforderungen für die Produktion von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa*

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Anforderungen basieren auf der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.20) sowie auf der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau vom 29. November 2017 (VpM-BLW, SR 916.202.1). Sie gelten für die Produktion von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen (ausgenommen Samen), welche als „Wirtspflanzen“ von *Xylella fastidiosa* in der VpM-BLW geregelt sind und für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass bestimmt sind.

Die aktuelle Liste der Wirtspflanzen dieses Quarantäneorganismus ist auch auf der Webseite des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) unter folgender Adresse zu finden: www.pflanzenschutzdienst.ch > Schutz vor besonders gefährlichen Schadorganismen > *Xylella fastidiosa* > Dokumentation

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen bleiben vorbehalten.

Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem Merkblatt Nr. 8 «Richtlinien über die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass» zu entnehmen.

2. Pflanzenpass- und Zulassungspflicht

Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* (d. h. zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen Samen) dürfen nur mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden. Ausgenommen von dieser Pflanzenpasspflicht ist nur die direkte Abgabe an Privatpersonen, welche diese Pflanzen oder Pflanzenteile für ihren eigenen Gebrauch erwerben (d. h. nicht zu gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Zwecken verwenden).

Produzenten von Wirtspflanzen müssen sich deshalb beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als Produktionsbetrieb registrieren lassen ([Formular Antrag Betriebszulassung Pflanzenpass](#)). Das BLW erteilt dem Produktionsbetrieb eine Zulassung für die Ausstellung von Pflanzenpässen. Unter „Produktion“ fallen auch Pflanzen, die mit dem Vorsatz der Erzielung einer zusätzlichen Wertschöpfung zugekauft und länger als eine Saison auf dem Betrieb gepflegt werden (Faustregel, Ausnahmen vorbehalten).

Produzenten von Samen, Früchten, Schnittblumen und anderen Pflanzenerzeugnissen von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa*, die nicht zur Weiterkultur oder zum Anpflanzen bestimmt sind, müssen keine Pflanzenpässe ausstellen und brauchen somit in Bezug auf diesen Quarantäneorganismus keine Betriebszulassung vom BLW.

3. Phytosanitäre Kontrollen durch befugte Kontrolleure

3.1 Anmeldung der Produktionseinheiten

Die Parzellen und andere Flächen, welche für die Produktion von Wirtspflanzen genutzt werden, müssen jedes Jahr beim BLW angemeldet werden.

3.2 Kontrolle der Bestände

Phytosanitäre Kontrollen der für die Produktion von Wirtspflanzen genutzten Produktionseinheiten werden mindestens einmal pro Jahr durchgeführt. Den befugten Kontrolleuren ist der freie Zugang zu allen Produktionsparzellen bzw. -einheiten sowie zu den relevanten Dokumenten zu gewähren. Die Betriebe werden im Voraus über den Zeitpunkt der Kontrollen informiert.

Die Wirtspflanzen müssen im Rahmen der amtlichen Kontrollen mindestens visuell auf verdächtige Symptome von *Xylella fastidiosa* untersucht werden. Bei verdächtigen Symptomen müssen Proben gezogen und gemäss internationalen Standards im Labor auf das Vorkommen des Bakteriums getestet werden.

Bei bestimmten Arten von Wirtspflanzen, die besonders sensitiv gegenüber *Xylella fastidiosa* sind, müssen im Rahmen der amtlichen Kontrollen zusätzlich zur visuellen Kontrolle in jedem Fall Proben nach einem vorgegebenen Probenahmeschema gezogen werden. Zu diesen sensitiven Wirtspflanzen gehören *Coffea*, *Lavandula dentata* L., *Nerium oleander* L., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L. und *Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb. Für diese Arten bzw. Gattungen müssen daher bei der jährlichen Parzellenanmeldung auch deren ungefähren Bestände auf dem Betrieb angegeben werden.

4. Sorgfalts-, Kontroll- und Meldepflicht der Produzenten

Produzenten müssen ihre Produktionseinheiten regelmässig auf verdächtige Symptome von *Xylella fastidiosa* kontrollieren. Bei Verdacht auf das Auftreten des Quarantäneorganismus ist der EPSD (Telefon +41 58 462 25 50) unverzüglich zu benachrichtigen. Es dürfen vor der Feststellung durch einen vom EPSD befugten Experten keine befalls- bzw. krankheitsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt werden.

Die durch den Produzenten erworbenen Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* müssen von einem Pflanzenpass begleitet sein. Die Pflanzenpässe müssen während mindestens drei Jahren aufbewahrt werden.

Bundesamt für Landwirtschaft

sig. Gabriele Schachermayr
Für die Geschäftsleitung EPSD